

## **Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd**

vom 29. Februar 2024

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 17.01.2024 folgende Promotionsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 29.02.2024 ihre Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) oder einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer erfolgreich abgeschlossenen mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Prüfungsleistungen können in allen an der Hochschule mit wenigstens einer Professorin/einem Professor vertretenen Fächern oder Fachgebieten erbracht werden. Die Festlegung erfolgt bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand durch den Promotionsausschuss. Die Bewerberin/Der Bewerber macht hierfür einen Vorschlag. Die Entscheidung, welcher Doktorgrad verliehen wird, trifft der jeweilige Promotionsausschuss, bei dem die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragt wird, zusammen mit der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand.

(3) Die wissenschaftliche Betreuung wird von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozenten übernommen. Sie kann auch einer besonders qualifizierten Postdoktorandin oder einem besonders qualifizierten Postdoktoranden übertragen werden, sofern die Befugnis zur Prüfung in Promotionsverfahren vorliegt.

### **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Die Fakultäten nehmen die der Hochschule durch das Promotionsrecht übertragenen Rechte und Pflichten durch den fachlich zuständigen Promotionsausschuss wahr, der in der Regel durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden vertreten wird, soweit in dieser Promotionsordnung keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die ständigen Mitglieder des Promotionsausschusses der jeweiligen Fakultät. Dieser besteht aus einer bestellten Vertreterin/einem bestellten Vertreter des Dekanats sowie zwei hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder apl. Professorinnen/Professoren sowie einer promovierten akademischen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten akademischen Mitarbeiter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre zum Semesterbeginn. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Ausschuss wird nach Möglichkeit

geschlechterparitätisch besetzt. Über die Zusammensetzung der Promotionsausschüsse wird der Senat informiert.

(3) Der Promotionsausschuss bestellt in jedem Promotionsverfahren zusätzlich eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer, eine Privatdozentin/einen Privatdozenten oder apl. Professorin/Professor als eine Expertin/einen Experten des jeweiligen Fachbereichs, deren Arbeit mit dem Abschluss des Promotionserfahrens endet. Diese Person ist stimmberechtigt. Die Expertin/Der Experte kann an den Sitzungen online teilnehmen.

(4) Eine bestellte Vertreterin/Ein bestellter Vertreter des Dekanats gehört dem Promotionsausschuss als Amtsmitglied an und führt den Vorsitz. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer als Vertreterin/Vertreter. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte als Gleichstellungsorgan wird über die Zusammensetzung des Ausschusses informiert und kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder und die bestellte Fachexpertin bzw. der bestellte Fachexperte anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die bestellte Fachexpertin bzw. der bestellte Fachexperte hat bei Stimmgleichheit eine zweite Stimme. Ein Mitglied des Promotionsausschusses, das zeitgleich Betreuerin/Betreuer eines Promotionsverfahrens ist, hat in diesem Verfahren kein Stimmrecht.

(6) Dem zuständigen Promotionsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
2. Zulassung zum Promotionsverfahren (Entscheidung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand)
3. Eröffnung des Prüfungsverfahrens
4. Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation
5. Feststellung gemäß § 9 Abs. 4 der Annahme, Wiedervorlage oder Ablehnung der Dissertation
6. Festlegung der Benotung der Dissertation im Falle der Annahme
7. Bestellung der Prüfungskommission für die Disputation
8. Festsetzung der Gesamtnote

Der Promotionsausschuss kann die Aufgaben unter 1, 6 und 8 auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

(7) Zu Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die Ombudsperson nach den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (nach der Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung) oder ihre Stellvertretung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(8) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Abhilfe oder Nichtabhilfe bei einem Widerspruch gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses. Hilft der Promotionsausschuss einem Widerspruch gegen eine von ihm getroffene Entscheidung nicht ab, hat er die Angelegenheit dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen. Dieses entscheidet als Widerspruchsbehörde für die Pädagogische Hochschule.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Zur Promotion kann in der Regel zugelassen werden, wer nach § 38 Abs. 3 LHG

1. einen Masterstudiengang oder
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunst- oder Musikhochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einem sehr guten oder guten Prüfungsergebnis abgeschlossen hat. Aufgrund einer entsprechenden gutachterlichen Äußerung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder Privatdozentin/Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd kann der zuständige Promotionsausschuss Ausnahmen hiervon zulassen.
4. Besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen (mindestens sehr guter Abschluss), die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 fallen, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben. Dabei sind innerhalb von maximal vier Semestern Leistungen im Umfang von insgesamt bis zu 60 Credit-Points zu erbringen. Die zu erreichenden Credit-Points sind so anzusetzen, dass die Äquivalenz mit einem achtsemestrigen Studium erreicht wird. Die Leistungen sind zu erbringen in den von der vorgesehenen Betreuerin/dem vorgesehenen Betreuer festzulegenden Bereichen, die zur wissenschaftlichen Qualifikation im angestrebten Fachgebiet erforderlich sind. Die geplanten Studien sind mit einer Credit-Point-Berechnung zu versehen und dem Promotionsausschuss vorzulegen. Dieser entscheidet über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen und deren Erfüllung. Für die Leistungserbringung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens für die Zulassung zur Promotion ist eine Immatrikulation gemäß § 3a Abs. 3 ZIO als Studentin bzw. Student erforderlich. Das Verfahren muss in vier Semestern abgeschlossen sein. Ist das Eignungsfeststellungsverfahren abgeschlossen, wird die Studentin/der Student von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert bzw. die Studentin/der Student kann einen Antrag auf Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Tag stellen. Wurde das Eignungsfeststellungsverfahren nicht innerhalb der oben genannten Frist erfolgreich abgeschlossen, so gilt das Eignungsfeststellungsverfahren als gescheitert. Die Promotionskandidatin bzw. der Promotionskandidat erhält einen Bescheid; die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen zum Ende des Semesters.  
Von der Voraussetzung eines sehr guten Abschlusses kann aufgrund einer entsprechenden gutachterlichen Äußerung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder Privatdozentin/Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd der zuständige Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen.
5. Besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von Diplomstudiengängen einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie (mindestens sehr guter Abschluss) können zur Promotion zugelassen werden, sofern ihre Ausbildung in einem direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben steht. Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet, ggf. ergänzt durch die designierte Betreuerin/den

designierten Betreuer in beratender Funktion, über die Einschätzung der Leistungen des Studienabschlusses und der Fachnähe. Im Übrigen gilt Ziff. 4 entsprechend.

(2) Das Dissertationsgebiet muss in den zur Promotion führenden Studiengängen oder inhaltlich verwandten Fächern studiert und mit einer Prüfung abgeschlossen sein. Der zuständige Promotionsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Ausländische Studienabschlüsse werden gemäß § 35a LHG anerkannt, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu dem Abschluss besteht, der ersetzt werden soll. Die Beweislast dafür, dass ein Abschluss nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### **§ 4 Binationales Promotionsverfahren**

Ein Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Hochschule eines anderen Staates auf Grund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung durchgeführt werden. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung, die für jedes binationale Promotionsverfahren gesondert zu schließen ist. Auf das binationale Promotionsverfahren finden die Regelungen dieser Promotionsordnung Anwendung.

#### **§ 5 Kooperatives Promotionsverfahren**

(1) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd kann ein Promotionsverfahren zusammen mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht (Hochschule für angewandte Wissenschaften) gemäß § 38 Abs. 6 LHG durchführen (kooperatives Promotionsverfahren). Der Doktorgrad wird in diesem Fall allein von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd verliehen. Auf das kooperative Promotionsverfahren finden die Regelungen dieser Promotionsordnung Anwendung.

(2) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit in Promotionsverfahren besteht, können befristet assoziiert werden (§ 38 Abs. 6a LHG) und in diesem Rahmen in Promotionsverfahren als Betreuerin/Betreuer mitwirken. Die betroffene Hochschullehrerin/Der betroffene Hochschullehrer stellt hierzu einen Antrag an das Rektorat, der über die Fakultät mit einer Stellungnahme des Promotionsausschusses eingereicht wird. Die Assoziierung ist auf die Dauer des Promotionsvorhabens befristet. Bei einer Verlängerung des Promotionsvorhabens gemäß § 7 Abs. 9 greift automatisch die Verlängerung der Assoziierung. Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind gemäß Grundordnung § 14 Abs. 3 Angehörige der Hochschule. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden. Näheres regelt die Assoziierungssatzung. Im Übrigen können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Gutachterin/Gutachter oder Mitglied der Prüfungskommission mitwirken.

## **§ 6 Extern Promovierende**

Extern Promovierende sind Doktorandinnen oder Doktoranden, die ohne Beschäftigungsverhältnis an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd und ohne formal rechtliche Anbindung an eine Abteilung der Hochschule an ihrer Dissertation an der Hochschule arbeiten. Sie werden in der Regel in die Forschungszusammenhänge der Betreuerin oder des Betreuers eingebunden (gemäß § 38 Abs. 4 LHG), zum Beispiel durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren. Zudem können sie die Angebote der Nachwuchsförderung der PH Schwäbisch Gmünd sowie der Graduiertenakademie der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs in Anspruch nehmen. Über weitere Angebote werden die externen Doktorandinnen und Doktoranden während des Promotionsverfahrens von ihren Betreuerinnen/ Betreuern stetig informiert.

## **§ 7 Annahme als Doktorandin/Doktorand, Immatrikulation und Widerruf**

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt, kann unter Angabe eines Arbeitstitels der Dissertation und der/des gewünschten Betreuerin/Betreuers bei der Fakultät die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen. Der Antrag muss den gewünschten Doktorgrad (Dr. paed. bzw. Dr. phil.) enthalten. Der Antrag enthält die zwischen Doktorandin/Doktorand und Betreuerinnen oder Betreuern schriftliche abgeschlossene Promotionsvereinbarung mit Exposé und weiteren folgenden Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG:

1. Festlegung und ggf. Anpassung eines Zeitplans zum Dissertationsprojekt für Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte
2. Angaben über ein individuelles Qualifizierungsprogramm
3. Verpflichtung der Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen
5. Festlegung der Begutachtungszeiten bei Abgabe der Dissertation

2) Dem schriftlichen einzureichenden Antrag sind neben dem Formular „Anschreiben zur Annahme als Doktorandin/Doktorand“ folgende Unterlagen beizufügen und bei der Fakultät einzureichen (siehe Handreichung):

1. Antragsformular auf Annahme als Doktorandin/Doktorand;
2. schriftliche Promotionsvereinbarung mit entsprechenden Anlagen (siehe Absatz 1);
3. Curriculum Vitae;
4. zum Hochschulstudium berechtigendes Zeugnis in beglaubigter Kopie;
5. Nachweis über Studienabschluss gemäß § 3 in beglaubigter Kopie;
6. Studienbuch oder Transcript of Records in beglaubigter Kopie bei im Ausland erworbenen Studienabschlüssen;
7. ggf. Nachweis des erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4;
8. Stammdatenblatt.

(3) Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen werden den Mitgliedern des Fakultätsrates aus der Betreuungsvereinbarung das Exposé und die weiteren dazugehörigen Anlagen zugesandt. Jedes Fakultätsratsmitglied kann innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme im Dekanatssekretariat einreichen.

(4) Nach Ablauf der zwei-Wochen-Frist werden die eingegangenen Stellungnahmen unmittelbar durch das Dekanatssekretariat an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller

digital versandt. Danach kann die antragstellende Person eine Überarbeitung und Neueinreichung des Exposés mit Anlagen vornehmen.

(5) Von dem unter § 7 Abs. 3 und 4 genannten Verfahren kann unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden, insb. wenn es sich um geplante Promotionen im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms handelt und/oder eine Förderung über ein Stipendium erfolgt.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Kenntnis der Stellungnahmen über die Annahme als Doktorandin/Doktorand sowie über den zu verleihenden Doktorgrad und teilt dies der Bewerberin/dem Bewerber mit. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin/den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

(7) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers an der PH Schwäbisch Gmünd, bleibt das Betreuungsverhältnis in der Regel bei bereits von der Fakultät angenommene Doktorandinnen und Doktoranden bis zur Fertigstellung ihrer Promotionsvorhaben bestehen. Dann soll die zweite Person im Prüfungsverfahren Mitglied der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sein.

(8) Die Kündigung der Promotionsvereinbarung, die die Auflösung des Betreuungsverhältnisses zur Folge hat, ist dem Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann ihr bzw. sein Promotionsvorhaben jederzeit ohne Angabe von Gründen aufkündigen. Jede Betreuungsperson hat das Recht, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus wichtigem – auf Seiten der oder des Promovierenden liegenden – Grund beim Promotionsausschuss zu beantragen. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Gewichtige Gründe sind insbesondere fachwissenschaftlicher oder persönlicher Art. Fachwissenschaftliche Gründe liegen dann vor, wenn die wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine Weiterführung des Promotionsverhältnisses nicht (mehr) gegeben sind; wenn sich die oder der Promovierende etwa trotz hinreichender Betreuung als ungeeignet erweist oder eigenmächtig das Forschungsthema wechselt. Gründe in der persönlichen Beziehung können zu einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses führen, wenn das Vertrauensverhältnis anderweitig zerrüttet ist.

Wird die Beendigung einseitig durch die Betreuerin bzw. den Betreuer angestrebt, kann die Doktorandin/der Doktorand den Promotionsausschuss zur Vermittlung anrufen. Dieser muss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden das Vorliegen triftiger Gründe prüfen.

(9) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand erfolgt in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Fällen der Status der Doktorandin/des Doktoranden durch den Promotionsausschuss verlängert werden. Findet keine Verlängerung statt, so ist die Annahme als Doktorandin/Doktorand gemäß § 7 Abs. 13 sowie § 8 Abs. 3 zu widerrufen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist vor einem Widerruf der Annahme anzuhören. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Widerruf durch den Promotionsausschuss erfolgt schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist nach Rechtskraft des Bescheides über den Widerruf zu exmatrikulieren, soweit sie oder er immatrikuliert ist. Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt nicht als erfolgloser Promotionsversuch.

(10) Personen, die als Doktorandin/Doktorand angenommen worden sind, werden als Promotionsstudierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG immatrikuliert; die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Betreuung der Arbeit und die Durchführung der Promotionsprüfung. Angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind (d.h. sie sind mit einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag von mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angestellt), werden nicht immatrikuliert, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. **Diese Erklärung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Annahme als Doktorandin/Doktorand bei dem zuständigen Dekanatssekretariat einzureichen.** Dieser Erklärung ist eine Bestätigung der Personalabteilung über das Beschäftigungsverhältnis beizufügen. In diesem Fall haben sie ausschließlich Stimmrechte als akademische Mitarbeiterin/akademischer Mitarbeiter und nicht als Doktorandin/Doktorand. Mit Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd besteht die Verpflichtung zur Immatrikulation spätestens zum nächsten Semesterbeginn. In diesem Fall hat die Doktorandin/der Doktorand das Dekanat ihrer/seiner Fakultät über den geänderten Status zu informieren. Doktorandinnen/Doktoranden, die am 30. März 2018 bereits nach § 38 Abs. 5 Satz 2 LHG angenommen worden sind, sind abweichend von § 38 Abs. 5 Satz 1 LHG und von diesem Absatz zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(11) Die Immatrikulationspflicht für die unter Absatz 9 benannten Personen besteht jeweils bis zur Disputation. Nach der Disputation kann die Doktorandin/der Doktorand den Antrag auf Exmatrikulation stellen. Nach der Disputation bis zum Erhalt der Promotionsurkunde sind Doktorandinnen oder Doktoranden zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nach Erhalt der Promotionsurkunde wird die Doktorandin/der Doktorand von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert bzw. die Doktorandin/der Doktorand kann einen Antrag auf Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Tag stellen. Beendet die Doktorandin oder der Doktorand das Promotionsverfahren ohne den Doktorgrad zu erlangen, so gelten die zuvor genannten Möglichkeiten der Exmatrikulation.

(12) Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden einen zentralen (fakultätsübergreifenden) Konvent.

(13) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand kann durch den Promotionsausschuss insbesondere widerrufen werden, wenn

- a) die Promotionsvereinbarung durch die Doktorandin/den Doktoranden beendet wird; dies ist nur zulässig bis zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung,
- b) ein Antrag auf Verlängerung nicht genehmigt wird,
- c) sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorandin/Doktorand ergeben,
- d) die Doktorandin/der Doktorand gegen die von ihr oder ihm in der Promotionsvereinbarung übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin/Doktorand in den Fällen c) und d) soll nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten

erfolglos durchgeführt wurde. Wird die Annahme als Doktorandin/Doktorand widerrufen, erfolgt dies durch schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 8 Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und der mündlichen Prüfung) ist an den zuständigen Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. zwei gebundene Exemplare der gedruckten Dissertation sowie eine digitale Textversion im PDF-Format, in deutscher oder englischer Sprache;
2. eine Versicherung an Eides statt, dass die Dissertation eigenständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder sinngemäß anderen Werken entnommene Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
3. eine Erklärung, dass die Dissertation weder im Ganzen noch in Teilen bei einem früheren Promotionsverfahren eingereicht wurde;
4. eine Erklärung, dass die Dissertation weder im Ganzen noch in Teilen bereits als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder staatlichen Prüfung verwendet wurde;
5. Im Falle einer publikationsorientierten Dissertation mit Publikationen in Ko-Autorinnenschaften/Ko-Autorenschaften eine Erklärung aller Autorinnen/Autoren zur jeweiligen Einzelleistung;
6. ein Vorschlag zur Zusammensetzung der Prüfungskommission ist zulässig.

(3) Der Antrag muss spätestens vier Jahre nach der Annahme als Doktorandin/Doktorand gestellt werden. Die Antragsfrist verlängert sich bei genehmigten Verlängerungsanträgen im Sinne des § 7 Abs. 9 entsprechend. Bei Nichteinhaltung der Frist greifen die Regelungen zum Widerruf gemäß § 7 Abs. 13.

(4) Der zuständige Promotionsausschuss beschließt über die Zulassung zur Prüfung und teilt dies der Doktorandin/dem Doktoranden und der Fakultät mit.

### **§ 9 Dissertation**

(1) In der Dissertation muss die Fähigkeit zur vertieften eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden. Sie muss eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. Dies ist möglich als monographische oder publikationsorientierte Dissertation.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Dissertation kann vorgelegt werden:

a) als monographische Dissertation:

Eine bereits vollständig oder in wesentlichen Teilen veröffentlichte Monographie kann nicht mehr als Dissertation angenommen werden. Die Übernahme von Textpassagen aus Abschlussarbeiten ist nicht zulässig, wohingegen die Weiterführung von darin bearbeiteten Themen grundsätzlich möglich ist.

Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation (Monographie) vor Abschluss des Promotionsverfahrens ist möglich. Dies muss vorab mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmt werden. In der Monographie muss im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis offengelegt werden, um welche Teile es sich dabei handelt und wo diese bereits veröffentlicht wurden.

Wird die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschung erstellt, so müssen die individuellen Leistungen klar erkennbar und bewertbar sowie qualitativ einer Einzeldissertation gleichwertig sein. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt im Einvernehmen mit diesen angeben und die Bedeutung des eigenen Beitrages für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.

#### b) als publikationsorientierte Dissertation

Die publikationsorientierte Dissertation besteht aus mehreren einzelnen Forschungsarbeiten sowie aus einem Manteltext, der die Forschungsarbeiten in einen thematischen und methodischen Zusammenhang einordnet. Es müssen die Endfassungen der verwendeten Publikationen enthalten sein.

Aus eigenen Abschlussarbeiten hervorgehende Veröffentlichungen sind nicht zulässig, wohingegen die Weiterführung von darin bearbeiteten Themen grundsätzlich möglich ist.

Näheres regelt die Richtlinie zur Durchführung von Dissertationen in publikationsorientierter Form.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen/ Gutachter, von denen mindestens eine/einer aus den Reihen der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und Privatdozentinnen/Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd kommen muss. Dabei können auch besonders qualifizierte Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden bestellt werden, sofern diesen bereits die Prüfungsbefugnis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 übertragen worden ist. Alle Gutachterinnen/Gutachter müssen promoviert sein. Im Fall einer Dissertation gem. § 9 Abs. 3b der Promotionsordnung (d.h. im Fall einer publikationsorientierten Dissertation) muss gelten, dass mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter, bei keiner der in der Dissertation enthaltenen Abhandlungen Ko-Autorin/Ko-Autor ist.

(5) Die schriftlichen Gutachten mit einer Bewertung gemäß Absatz 7 werden in der Regel innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander erstellt und empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe unter Festsetzung einer Umarbeitungsfrist (Wiedervorlage).

(6) Wird von einer Gutachterin/einem Gutachter die Ablehnung empfohlen oder weichen die Bewertungen um mehr als zwei Bewertungsstufen voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter. Ein Drittgutachten ist ebenfalls einzuholen, wenn für die Dissertation die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) von den zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorgeschlagen wird. Das Drittgutachten ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftlich vorzulegen und bewertet die Dissertation mit einer Note gemäß Absatz 7. Über die Einholung eines Drittgutachtens werden die bisherigen Gutachterinnen/Gutachter und die Doktorandin bzw. der Doktorand unterrichtet.

(7) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist von den Gutachterinnen/Gutachtern eine der folgenden Bewertungsstufen vorzuschlagen:

ausgezeichnet (summa cum laude):	= 0
sehr gut (magna cum laude):	= 1
gut (cum laude):	= 2
genügend (rite)	= 3
nicht bestanden (non rite)	= 4

(8) Sobald die Gutachten vorliegen, wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat vier Wochen zur Einsicht für alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ausgelegt. Die Auslagefrist ist bekannt zu machen. Jede zur Einsicht berechnigte Person kann innerhalb der Auslagefrist dem Promotionsausschuss eine Stellungnahme vorlegen. Der Promotionsausschuss kann aufgrund einer solchen Stellungnahme weitere Maßnahmen einleiten.

(9) Nach Ablauf der Auslagefrist und dem Vorliegen aller Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, welche Änderungen der Bewerberin oder dem Bewerber auferlegt werden.

a. Ablehnung der Dissertation: Wird von den Gutachterinnen/Gutachtern mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen und liegt dem Promotionsausschuss keine Stellungnahme vor, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Promotionsausschuss stellt schriftlich die Ablehnung der Dissertation fest. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt zusammen mit den Gutachten und den eingegangenen Stellungnahmen bei der Fakultät.

b. Änderungsaufgaben/Überarbeitung der Dissertation: Der Promotionsausschuss kann die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und/oder der berücksichtigten Stellungnahmen zu einer Überarbeitung zurückgeben. Die Bearbeitungsfrist soll ein Jahr, auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen 18 Monate nicht überschreiten. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt und es ergeht ein entsprechender Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand einer neuen Begutachtung nach § 9 Abs. 5.

c. Annahme der Dissertation: Der Promotionsausschuss entscheidet über Annahme und Bewertung der Dissertation. Wird in den Gutachten übereinstimmend oder mehrheitlich die Annahme der Dissertation empfohlen, wird aus den Bewertungsvorschlägen das arithmetische Mittel gebildet und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.

Die Annahme und die Bewertung der Dissertation werden der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Promotionsausschuss setzt den Termin für die Disputation fest.

### **§ 10 Mündliche Prüfung: Disputation**

(1) Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation hochschulöffentlich statt. Die Hochschulöffentlichkeit bezieht bei binationalen sowie kooperativen Promotionen die Mitglieder dieser Hochschule gemäß der Kooperationsvereinbarungen mit ein. Der von der Prüfungskommission festzulegende Termin für die hochschulöffentliche Disputation wird in

geeigneter Weise bekannt gegeben. Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann weitere Gäste, die nicht Hochschulangehörige sind, zulassen.

(2) Die Disputation besteht aus der sachlichen wissenschaftlichen Auseinandersetzung über Thesen, die von dem/der Doktoranden/in vorab zu entwickeln sind. Diese sind dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 spätestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen und werden von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die Thesen müssen der Thematik der Dissertation entstammen. Die Prüfung findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Der Promotionsausschuss kann auf rechtzeitigen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden Ausnahmen zulassen.

(3) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, dem in der Regel angehören:

1. als Vorsitzende/r die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät oder eine von ihr/ihm bestellte Person;
2. die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter;
3. die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter.

Die Doktorandin/Der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Prüfungszeit der Disputation beträgt i.d.R. eine Stunde. Sie beginnt mit einem etwa 20-minütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden über die Dissertation. In der anschließenden Diskussion sind die Mitglieder der Prüfungskommission frageberechtigt. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation; er/sie kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(5) Bei der Disputation müssen die Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Unmittelbar nach Abschluss der Disputation einigen sich die Mitglieder der Prüfungskommission auf eine Note. Kommt eine gemeinsame Note nicht zustande, geben die Mitglieder der Prüfungskommission jeweils ihre, gemäß einer der in § 9 Abs. 7 aufgeführten Bewertung ab. Die/Der Vorsitzende bildet die Note aus den Bewertungsvorschlägen als arithmetische Mittel und rundet auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma. Das Ergebnis wird für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 1 zugrunde gelegt. Die Disputation ist nur dann bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt. Die Note wird der Doktorandin/dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mündlich mitgeteilt. Bei der Beratung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(6) Über den Verlauf der Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

### **§ 10a Disputation in Notsituationen**

(1) In Notsituationen kann die Disputation gemäß § 10 unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Online-Prüfung) durchgeführt werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweils zuständige Promotionsausschuss. Der zuständige Ausschuss kann die in Absätzen 2-5 geregelten Entscheidungen auf die Vorsitzende/den

Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen. In Eil- und Härtefällen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(2) Disputationen können als hybride (eingeschränkte) oder vollständige Videokonferenz in der Weise stattfinden, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission virtuell an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung trifft der zuständige Promotionsausschuss. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Bestimmungen zur Hochschulöffentlichkeit gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potenziellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden.

Soll die Durchführung der Disputation als hybride (eingeschränkte) oder vollständige Videokonferenz auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen, so kann die Doktorandin/der Doktorand der beantragten Durchführung widersprechen. Die Disputation ist sodann zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

(3) Disputationen können als hybride (eingeschränkte) oder vollständige Videokonferenz außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der zuständige Promotionsausschuss beschließen, dass eine Disputation auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der Doktorand/die Doktorandin dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Hochschule aufhält. Die Disputation wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich die Prüfer und Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer und Prüferinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von Disputationen in Räumlichkeiten der Hochschule aufhalten. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Bestimmungen zur Hochschulöffentlichkeit gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potenziellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden.

(4) Der Antrag des Doktoranden/der Doktorandin auf Durchführung einer Disputation als Videokonferenz gemäß Absatz 3 ist auf dem von der Hochschule dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Dem Antrag ist eine eidesstattliche Versicherung des Doktoranden bzw. der Doktorandin über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung beizufügen. Es besteht kein Anspruch des Doktoranden bzw. der Doktorandin auf die Durchführung einer Disputation gemäß Absatz 3. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Doktoranden bzw. die Doktorandin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(5) Die Durchführung einer Disputation als Videokonferenz gemäß Absatz 2 und 3 ist ausschließlich unter Verwendung eines der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. Ist der Doktorand bzw. die Doktorandin nicht mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine bzw. ihre Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Die bzw. der Vorsitzende belehrt zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz nicht erlaubt ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus

technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin wird zeitnah anberaumt. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme, wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin wird zeitnah anberaumt. Die Entscheidungen nach den Sätzen 6 und 7 trifft der bzw. die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Entscheidungen des Promotionsausschusses bzw. der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Absatz 2 bis 5 sind unanfechtbar.

### **§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung der Disputation**

(1) Ist die Disputation nicht bestanden oder gilt sie wegen unentschuldigter Fernbleibens der Prüfung als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Prüfungsbescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Die Disputation kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheid zu stellen.

(3) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Disputation endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die Disputation auch im Wiederholungsfall nicht bestanden ist. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden verlängern.

(4) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, erhält die Doktorandin/der Doktorand vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Prüfungsbescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 12 Abschluss des Prüfungsverfahrens**

1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote für die Promotion fest. Dabei zählt die Note der Dissertation dreifach, die der mündlichen Prüfung einfach. Der Durchschnitt wird gemäß § 9 Abs. 9 c berechnet.

(2) Die Promotionsleistungen werden anhand der Endnote folgendermaßen bewertet:

Bei einem Durchschnitt von 0: summa cum laude

Bei einem Durchschnitt von größer 0 bis einschl. 1,5: magna cum laude

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließl. 2,5: cum laude

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließl. 3,5: rite

Bei einem Durchschnitt von über 3,5: non rite

(3) Die Note für die Disputation und die Gesamtbewertung werden dem/der Doktoranden/in und den Mitgliedern des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt mit dem Hinweis, dass die Urkunde erst nach Veröffentlichung der Dissertation (§ 13) ausgehändigt

wird und sie oder er erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist. Die Bewerberin/Der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht, die Gutachten und gegebenenfalls auch die zusätzlichen Stellungnahmen einzusehen. Dieses Recht gilt auch, wenn die Dissertation abgelehnt worden ist oder die Disputation nicht bestanden wurde.

(5) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat einen schriftlichen Bescheid entsprechend § 11 Abs. 4.

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Dies geschieht insbesondere durch den Nachweis als Publikation im Verlagsbuchhandel, der Publikation in Fachzeitschriften (publikationsorientierte Promotion) oder als Veröffentlichung im Open Access z. B. auf dem Hochschulschriftenserver OPUS-PH SG. Zur Veröffentlichung kann die Dissertation in Absprache mit den Gutachterinnen/Gutachtern gekürzt oder überarbeitet werden. Die Endversion muss zusammen mit den gedruckten Pflichtexemplaren gemäß Absatz 3 zusätzlich in digitaler Form im PDF/A4-Format bei dem zuständigen Promotionsausschuss eingereicht werden.

(2) Die Doktoranden/Doktorandinnen haben mit den Verlagen zu klären, in welcher Form die wissenschaftlichen Veröffentlichungen in einer publikationsorientierten Dissertation verwendet werden dürfen. Die verwendbare Form ist durch Unterschrift bei der Einreichung zu bestätigen.

(3) Die Zahl der gedruckten Pflichtexemplare, die der Hochschule abzuliefern sind, beträgt:

- bei Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel (gedruckt) drei Exemplare, bei der elektronischen Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel sind zusätzlich drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung zu stellen, die dauerhaft haltbar gebunden sind (keine Spiralbindung); bei einer Open Access-Publikation über einen Verlag muss eine zusätzliche Veröffentlichung/Speicherung auf dem Hochschulschriftenserver der PH Schwäbisch Gmünd erfolgen. Diese kann auch zeitversetzt sein oder als Zweitveröffentlichung erfolgen. Bei Veröffentlichung in elektronischer Form auf einem Publikationsserver im Open Access sind ebenfalls drei Exemplare einzureichen, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen (keine Spiralbindung).
- bei Veröffentlichung einer publikationsorientierten Dissertation drei Belegexemplare des Manteltextes (ohne Fachartikel, aber mit Literaturangaben), die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen (keine Spiralbindung). Der Manteltext ist zudem auf dem Hochschulschriftenserver einzustellen.

(4) Die Pflichtexemplare und die Verlagspublikationen sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage I bzw. der Anlage II zu gestalten sind.

(5) Abweichungen von der gemäß § 9 Abs. 3 eingereichten Fassung, die über eine redaktionelle Bearbeitung hinausgehen, sowie die Einarbeitung verpflichtender Auflagen der Gutachterinnen/Gutachter bedürfen der Billigung durch die Gutachter/innen.

(6) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Hochschule abgeliefert werden.

(7) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. Wird eine Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

#### **§ 14 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde**

(1) Die Promotion wird nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen und rechtswirksam; damit ist das Recht verbunden, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage III bzw. der Anlage IV ausgefertigt, von Rektorin/Rektor und Dekanin/Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die erzielten Noten werden nur in Worten, ohne Angabe des Zahlenwerts, ausgedrückt. Bei binationalen oder kooperativen Promotionsverfahren ist die Nennung dieser Hochschule in der Promotionsurkunde in der Kooperationsvereinbarung gemäß §§ 4 und 5 geregelt. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Verpflichtungen nach § 13 erfüllt sind. Die Promotion wird in der Hochschule bekannt gegeben.

#### **§ 15 Rücknahme der Zulassung zur Promotion, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen unzutreffend als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

(3) Der bereits verliehene Doktorgrad kann nach geltenden landesrechtlichen Bestimmungen § 36 Abs. 7 LHG und § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entzogen werden, wenn nachträglich einer der in den Absätzen 1 oder 2 dargestellten Sachverhalte festgestellt wird. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

(4) Vor der Beschlussfassung zu Absatz 1, 2 oder 3 ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### **§ 16 Ombudsperson**

(1) Die Hochschule bestellt zwei Ombudspersonen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 LHG. Diese sollen verschiedenen Geschlechtern angehören. Das Vorschlagsrecht steht dabei dem Rektorat zu. Die Ombudspersonen werden vom Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bestimmt. Die jeweilige Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ombudsperson wird vom Senat ersatzweise eine neue Ombudsperson für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Ombudsperson ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle Promovierenden der Hochschule sowie für deren Betreuerinnen/Betreuer. Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Promovierenden und Betreuerinnen/Betreuern, können sich beide Seiten an eine der beiden Ombudspersonen wenden. Die Ombudsperson stellt eine unabhängige Instanz dar und versteht sich als Beratungs- und Vermittlungsstelle. Sie nimmt in keiner Weise Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistung des/der Promovierenden.

(3) Promovierende sowie Betreuerinnen/Betreuer, die sich an die Ombudspersonen wenden möchten, tragen ihre Beanstandungen mündlich oder schriftlich der Ombudsperson vor. Nach dem Eingang eines Begehrens sucht die Ombudsperson in der Regel mit der Antragstellerin/dem Antragsteller das Gespräch, um die Problemlage, die Zuständigkeit und mögliche Vorgehensweisen zu klären. Die Zuständigkeiten anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der ständigen Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, bleiben unberührt.

### **§ 17 Ehrenpromotion**

(1) Die Hochschule kann für besondere wissenschaftliche Verdienste oder herausragende Verdienste bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Rahmen der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen den Grad einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber (Dr. paed. h. c. oder Dr. phil. h. c.) verleihen. Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag einer Fakultät jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder und zusätzlich mit Dreiviertelmehrheit der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Die Ehrenpromotion wird in der Promotionsurkunde begründet.

(2) Der Grad einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber kann auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

### **§ 18 Übergangsbestimmungen**

(1) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits gemäß § 7 der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 13.03.2006 in der jeweils für sie geltenden Fassung zur Doktorprüfung zugelassen wurden oder die zu diesem Zeitpunkt bereits den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gestellt haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

(2) Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits gemäß § 8 der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 13.03.2006 in der jeweils geltenden Fassung zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die die Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 7 der

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 13.03.2006 in der jeweils für sie geltenden Fassung noch nicht beantragt haben, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Anwendung dieser Neufassung der Promotionsordnung ausdrücklich beantragt. In diesem Fall hat die Doktorandin oder der Doktorand bis spätestens 31.12.2024 in schriftlicher Form eine entsprechende Erklärung gegenüber der Fakultät abzugeben; die Erklärung ist unwiderruflich.

(3) In den Fällen von Absatz 1 und 2 können Promotionsverfahren bis längstens 31.12.2030 in der für die Doktorandin, den Doktoranden geltenden Fassung der Promotionsordnung vom 13.03.2006 abgeschlossen werden (Ausschlussfrist).

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 LHG am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle nach diesem Datum angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 13.03.2006 in der Fassung vom 30.04.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Notbekanntmachung Nr. 6/2020) sowie alle vorherigen Fassungen (01.08.2019, Amtl. Bek. Nr. 14/2019; 29.09.2017, Amtl. Bek. Nr. 10/2017; 20.04.2016 Amtl. Bek. Nr. 2/2016; 18.03.2015 Amtl. Bek. 1/2015; 11.11.2010, Amtl. Bek. Nr. 18/2010; 17.12.2009, Amtl. Bek. Nr. 11/2009; 20.12.2006, Amtl. Bek. Nr. 16/2006) außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 29.02.2024

gez. Prof. Dr. C. Vorst  
Rektorin

## **Anlage 1**

Richtlinie zur Durchführung von Dissertationen in publikationsorientierter Form an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

### **Präambel**

Gemäß § 9 (Abs. 3b) der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 29. Februar 2024 kann eine Dissertation publikationsorientiert angefertigt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer der Anfertigung einer publikationsorientierten Dissertation vor Einreichung der Dissertation in dieser Form schriftlich zugestimmt hat. Die publikationsorientierte Promotion muss in Übereinstimmung mit der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durchgeführt werden. Die beiden Fakultäten der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd legen hierfür die folgenden Mindestkriterien fest:

### **§ 1 Publikationskriterien**

- (1) Für eine publikationsorientierte Dissertation sind mindestens drei wissenschaftliche Publikationen erforderlich.
- (2) Mindestens zwei der wissenschaftlichen Publikationen müssen veröffentlicht und/oder zur Veröffentlichung angenommen sein; die dritte Publikation muss eingereicht sein.
- (3) In allen drei Publikationen müssen die Doktorandin/der Doktorand nachweislich einen wesentlichen Beitrag in der Publikation geleistet haben.
- (4) Bei Beiträgen in Ko-Autorenschaft ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, dass der überwiegende Teil des Beitrags von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden erarbeitet wurde. Diese Urheberschaft ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sowie den Ko-Autorinnen/Ko-Autoren schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung zu den einzelnen Publikationen ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.
- (5) Als Mindestanforderung an das Publikationsorgan für alle wissenschaftlichen Publikationen gilt ein Peer-Review-Verfahren, wobei davon zwei Publikationen einem single- oder double-blind-Verfahren unterliegen müssen. Der Nachweis zu den Peer-Review-Verfahren ist schriftlich darzulegen.
- (6) Die bei der publikationsorientierten Dissertation verwendeten Publikationen dürfen in der Regel nicht länger als sechs Jahre veröffentlicht sein.
- (7) Die Publikationen müssen durch einen Manteltext zu einer schlüssigen Gesamtkonzeption zusammengeführt werden, in der die Arbeiten zusammenhängend im Kontext des aktuellen Forschungsstandes eingeordnet werden. Notwendig ist auch die Diskussion aller Ergebnisse. Der Manteltext umfasst ca. 70.000 bis 100.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) und ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Ihm ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache voranzustellen, deren Umfang jeweils bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) liegt. Verzeichnisse (zu Inhalt, Abkürzungen, Symbole, Literaturangaben etc.) sind nach wissenschaftlichen Standards wie auch bei einer nicht-publicationsorientierten Dissertation einzufügen.

## **§ 2 Verfahren**

- (1) Es gelten die Regelungen der Promotionsordnung.
- (2) Zu jeder verwendeten Veröffentlichung wird in der Promotionsakte ein Blatt hinterlegt mit
- a) dem Titel der Publikation, dem Publikationsorgan und der genauen bibliographischen Angaben,
  - b) ggf. dem nachweislich wesentlichen Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden in der Publikation, dessen Inhalt in Stichworten umrissen wird (ca. 1.000 Zeichen inkl. Leerzeichen),
  - c) ggf. Stellungnahme der Ko-Autorinnen/Ko-Autoren mit dem jeweiligen eigenen inhaltlichen Beitrag in Stichworten (ca. 1.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) sowie
  - d) ggf. der schriftlichen Bestätigung aller beteiligten Autorinnen bzw. Autoren über die Urheberschaft der inhaltlichen Beiträge der Publikation.